

Einwendungsverfahren: Worauf müssen Sie achten?

Die Planungsunterlagen für den geplanten Autobahnabschnitt werden vom 09.03.2009 bis zum 09.04.2009 in Berlin öffentlich ausgelegt.

Wo und wann liegen die Unterlagen aus?

Die Planungsunterlagen liegen im Rathaus Treptow, Raum 22, Neue Krugallee 4, 12435 Berlin, Telefon: 90297-4449
und Rathaus Neukölln, Raum N 6006, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, Telefon: 6809-2714 oder 6809-2733
jeweils montags bis mittwochs von 9 bis 16 Uhr, donnerstags von 9 bis 18 Uhr und freitags von 9 bis 14 Uhr sowie nach tele fonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Wo und bis wann können und müssen Einwendungen erhoben werden?

Jeder kann bis spätestens **2 Wochen nach Ablauf** der Auslegungsfrist, das ist bis **zum 23. April 2009** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) bei der

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
- Referat GR B -
Württembergische Straße 6
10707 Berlin
Fax: 030 9012-3712

oder während der Auslegung am jeweiligen Auslegungsort, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Insgesamt steht also eine Zeit von gut sechs Wochen für die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und die Formulierung einer Einwendung zur Verfügung.

Warum müssen Einwendungen erhoben werden?

Die Erhebung einer Einwendung ist Voraussetzung dafür, dass in diesem Verfahren überhaupt Rechte geltend gemacht werden können. Wer keine Einwendung erhebt, kann später gegen den zu erwartenden Planfeststellungsbeschluss nichts unternehmen, insbesondere keine Klage erheben oder sonstige Rechtsmittel einlegen.

Welche formellen Dinge müssen beachtet werden?

Für die Erhebung oder Formulierung von Einwendungen gibt es keine Formvorschriften. Allerdings müssen Name, Anschrift und Datum auf der Einwendung vermerkt sein. Die Einwendung muss bis zum letzten Tag bei einer derjenigen Stellen, bei der die Unterlagen ausliegen, abgegeben sein. Es kommt auf den Eingang der Unterlagen bei der Behörde an, die fristgemäße Absendung reicht nicht aus.

Was soll in der Einwendung stehen?

Grundsätzlich kann von jedermann und jederfrau jedes Argument vorgebracht werden. Rechtliche Bedeutung haben allerdings nur Einwendungen von Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Da es nichts schadet, auch Einwendungen vorzubringen, die über diese Definition hinausgehen, empfiehlt es sich, alles das aufzuschreiben, was es an Argumenten gegen die Planung der A 100 gibt.

Besonders wichtig ist aber, dass **individuelle** Einwendungen vorgebracht werden. Es geht umwelts- oder verkehrspolitischen Initiativen im Planfeststellungsverfahren nicht allein darum, dass sich eine möglichst große Zahl von Menschen gegen die Planung wendet oder dass möglichst zahlreiche Unterschriften gegen das Projekt abgegeben werden. Dies ist Sache der politischen Auseinandersetzung. Das Planfeststellungsverfahren ist dagegen ein rechtlich streng geregeltes Verfahren, für das vor allem wichtig ist, dass gewichtige und individuelle Argumente gegen die Planung vorgebracht werden.

Oftmals entsteht bei GegnerInnen derartiger Planungen der Eindruck, dass es ausreicht, auf einer Unterschriftenliste oder einer Mustereinwendung zu unterschreiben. Davor warnen wir ausdrücklich. Für die rechtliche Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses ist es dringend erforderlich, dass möglichst viele Menschen möglichst ausführlich ihre individuellen Bedenken gegen die Planung formulieren. Wer also beispielsweise in einer Wohnung wohnt, die künftig am Rande der geplanten Trasse liegen wird, sollte seine Befürchtungen hinsichtlich des Lärms, der Licht- oder Luftverschmutzung und des Abschneidens von Verkehrswegen formulieren. Wer einen Kleingarten auf der Trasse hat, sollte aufschreiben, was der Verlust dieses Kleingartens für ihn oder sie bedeutet. Wer in von der Autobahn beeinträchtigtes Gewerbe betreibt, sollte aufschreiben, welche negativen Auswirkungen zu erwarten sind (beispielsweise dass die Zuwegungen abgeschnitten werden und damit die Kundenzahl zurück geht).

Was passiert mit den Einwendungen?

Die Einwendungen werden an den Vorhabenträger, in diesem Fall die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlins, weiter geleitet. Dieser muss sich vor der Entscheidung mit jedem individuellen sachlichen Gegenargument auseinandersetzen. Diese Auseinandersetzung wird Teil des Planfeststellungsbeschlusses (falls es einen gibt). Wer nicht will, dass sein/ihr Name als Einwender dort auftaucht, sollte die Einwendung mit dem Zusatz versehen, dass die Behandlung der Einwendung in anonymisierter Form erfolgen soll.

Werden die Einwendungen erörtert?

Die Frage, ob eine Erörterung durchgeführt wird, steht im Ermessen der Behörde. Allerdings ist dies bei der A 100 sehr wahrscheinlich. Einwender müssen beim Erörterungstermin nicht anwesend sein. Sie können sich außerdem vertreten lassen. Diese Vertretung kann auch durch Mitglieder der BISS oder des BUND Berlins erfolgen. In diesem Fall benötigen die BISS oder der BUND eine Kopie der Einwendungen.